



# Satzung des Förderverein DPSG Stamm Kaster 2015 e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein DPSG Stamm Kaster 2015 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 50181 Bedburg - Kaster und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und hier konkret die inhaltliche und wirtschaftliche Absicherung und Förderung der Arbeit und der Aktivitäten der Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Bedburg - Kaster.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Leiterrunde der DPSG Bedburg - Kaster und durch die Unterhaltung der Stammesaktivitäten sowie die Verwaltung und Bereitstellung von Materialien zur Durchführung der Arbeit der DPSG Bedburg - Kaster.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Kasse wird jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft und der Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung sowie der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster vorgelegt. Ein Kassenprüfer wird aus der Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt, der zweite wird aus der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster gewählt.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 1 einzusetzen und der schriftlich vor dem Vorstand seinen Beitritt erklärt. Mit Zustimmung des Vorstandes wird der Beitritt gültig.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.





3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder den Tod des Mitglieds.
4. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären.
5. Ein Mitglied kann nur aus schwerwiegendem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller Betroffenen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
7. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
8. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
9. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
10. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird einbehalten.

## §4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vorschläge zur Änderung der Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darüber hinaus bedürfen Änderungen der Satzung eines Beschlusses der Leiterrunde der DPSG Bedburg - Kaster und der Mitgliedsversammlung des Fördervereins mit je zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei unterschiedlichen Änderungsvorschlägen muss ein Konsensvorschlag erarbeitet werden.



6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und in Abstimmung mit der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  1. Die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und eines Kassenprüfers.
  2. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
  3. Den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Finanzen des Vereins.
3. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Förderverein durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu benennen, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung) und dort zur Wahl steht.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand besteht aus:
  1. einem Vorstandsmitglied der DPSG Bedburg - Kaster, gewählt von der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster.
  2. einem aktiven Mitglied der Leiterrunde der DPSG Bedburg - Kaster, gewählt von der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster.
  3. zwei gewählten Mitgliedern des Fördervereins.
11. Für Ausgaben im Innenverhältnis des Vereins über 500 Euro ist ein Beschluss der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster Voraussetzung.



## §7 Einflussnahme DPSG Bedburg - Kaster

Der Förderverein und seine Mitglieder nehmen keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Leiterrunde und des Stammes.

## §8 Material

1. Das Material welches der Verein anschafft und/ oder verwaltet ist ausschließlich für Aktivitäten und Aktionen der DPSG Bedburg – Kaster und deren Gruppen bestimmt.
2. Fremdnutzungen oder Nutzungen, die dem §8 Abs. (1) entgegenstehen bedürfen eines Beschlusses der Leiterrunde der DPSG Bedburg - Kaster.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Material an die DPSG Bedburg - Kaster, bzw. für den Fall der Auflösung der DPSG Bedburg – Kaster an die Kirchengemeinde St. Georg Bedburg - Kaster, die es unmittelbar und ausschließlich für Aktivitäten der Jugendförderung und der Jugendarbeit zu verwenden hat.
4. Wartung und Pflege der Materialien ist Aufgabe der Leiterrunde der DPSG Bedburg – Kaster.

## §9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DPSG Bedburg - Kaster, bzw. für den Fall der Auflösung der DPSG Bedburg – Kaster an die Kirchengemeinde St. Georg Bedburg - Kaster, die es unmittelbar und ausschließlich für Aktivitäten der Jugendförderung und der Jugendarbeit zu verwenden hat.





## Gründungsmitglieder

1. - \_\_\_\_\_
2. - \_\_\_\_\_
3. - \_\_\_\_\_
4. - \_\_\_\_\_
5. - \_\_\_\_\_
6. - \_\_\_\_\_
7. - \_\_\_\_\_
8. - \_\_\_\_\_
9. - \_\_\_\_\_
10. - \_\_\_\_\_
11. - \_\_\_\_\_
12. - \_\_\_\_\_
13. - \_\_\_\_\_
14. - \_\_\_\_\_
15. - \_\_\_\_\_





# Förderverein DPSG Stamm Kaster 2015 e.V.



16. – \_\_\_\_\_

17. – \_\_\_\_\_

18. – \_\_\_\_\_

19. – \_\_\_\_\_



20. – \_\_\_\_\_

21. – \_\_\_\_\_

22. – \_\_\_\_\_

23. – \_\_\_\_\_

24. – \_\_\_\_\_

Kaster, 17. Juni 2015

